

Hauptzollamt Berlin



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Berlin, 610274, 10924 Berlin

Lition Energie GmbH
Wilmerdorfer Str. 98/99
10629 Berlin

DIENSTGEBÄUDE Mehringdamm 129c, 10965 Berlin

BEARBEITET VON Frau Preußler
TEL +49 (0) 30 69009-434 (oder 69009-0)
FAX +49 (0) 30 69009-478
E-MAIL poststelle.hza-berlin@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-berlin@zoll.de-mail.de

DATUM 17. April 2018

BETREFF **Änderung Ihrer Erlaubnis vom 21.02.2018**

BEZUG Ihre Erlaubnis zur Leistung von Strom vom 21.02.2018,
GZ.: V 4201 B - 48360 - B 2104 (143/18);
Ihr Schreiben vom 12.04.2018 (E-Mail)

ANLAGEN Erlaubnisschein Nr. STVERS-2150-48360

GZ **V 4201 B - 48360 - B 2104 (225/18)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen angezeigte Änderung Ihrer Firmierung von

Digital Energy Deutschland GmbH

in

Lition Energie GmbH

habe ich zur Kenntnis genommen.

Ihre erteilte Erlaubnis zur Leistung von Strom behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Als Erlaubnisinhaber wird hier nunmehr geführt:

Lition Energie GmbH
Wilmerdorfer Str. 98/99
10629 Berlin

Bezug nehmend auf die seit 01.01.2018 geltenden Rechtsänderungen im Stromsteuerrecht ändere ich Ihre Erlaubnis zur Leistung von Strom unter V. wie folgt:

V. Pflichten des Erlaubnisinhabers

Die Erteilung einer Erlaubnis bringt regelmäßig auch Pflichten für den Erlaubnisinhaber mit sich. Die Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich selbst über die jeweils gültigen Bestimmungen zu informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Ausführungen sorgfältig durch und unterrichten Sie auch das betreffende Personal. Verstöße gegen die Ihnen obliegenden Pflichten können sowohl steuerrechtliche als auch straf- oder bußgeldrechtliche Folgen haben.

Belegheft

Sie haben ein Belegheft zu führen. In das Belegheft sind diese Erlaubnis sowie jeder weitere, die Erlaubnis betreffende Schriftwechsel aufzunehmen.

Aufzeichnungen

Zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung haben Sie Aufzeichnungen zu führen, künftig nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Aus diesen Aufzeichnungen müssen für den nach § 8 Abs. 2 StromStG gewählten oder bestimmten Veranlagungszeitraum ersichtlich sein

- der geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergebiet entnommene Strom, getrennt nach dem Steuertarif des § 3 StromStG und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 StromStG sowie getrennt nach den jeweiligen Letztverbrauchern; bei steuerbegünstigten Entnahmen durch Inhaber einer förmlichen Einzelerlaubnis nach § 9 StromStG ist die Erlaubnisscheinnummer anzugeben;
- die in § 8 Absatz 4a StromStG näher bezeichneten Strommengen und Steuerbeträge;
- der an andere Versorger unversteuert geleistete Strom getrennt nach Versorgern;
- die Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch getrennt nach den Steuersätzen und den jeweiligen Steuerbegünstigungen der §§ 3 und 9 StromStG;
- der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 6 StromStV

Als Versorger haben Sie dem Hauptzollamt für jedes Kalenderjahr bis zum **31. Mai des folgenden Kalenderjahres** diejenigen Strommengen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 b) StromStG entnommen worden sind. Darüber hinaus hat der Versorger auch die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 3 a) StromStG steuerfrei entnommenen Strommengen entsprechend Satz 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzumelden, soweit diese in ortsfesten Anlagen erzeugt worden sind.

Pflicht gemäß § 4 Abs. 7 StromStV

Der Versorger ist verpflichtet, in seinen Rechnungen über den an gewerbliche Letztverbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 10 Megawattstunden pro Jahr geleisteten Strom die jeweiligen Steuerbegünstigungen nach § 9 des Gesetzes gesondert auszuweisen. Die Ausweisung hat deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift zu erfolgen. Dabei sind die Strommengen in Kilowattstunden getrennt nach den jeweiligen Steuerbegünstigungen aufzuführen.

Anzeigen von Änderungen

Änderungen der angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Aufgrund der Änderung der Firmierung habe ich Ihnen einen neuen Erlaubnisschein ausgestellt.

Ich bitte Sie, den „alten“ Erlaubnisschein im Original **bis spätestens zum 30.04.2018** an das Hauptzollamt Berlin zurückzusenden.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die Änderungen der Erlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim **Hauptzollamt Berlin, Mehringdamm 129c, 10965 Berlin,**
E-Mail: poststelle.hza-berlin@zoll.bund.de,
De-Mail: poststelle.hza-berlin@zoll.de-mail.de

schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung durch die Post im Inland oder mittels Einwurf-Einschreiben (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein (§ 4 VwZG), mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG) oder gegen Empfangsbekanntnis (§§ 5, 7 VwZG) ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Übermittlung durch die Post im Ausland (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 AO) gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Preußler

Nicht übertragbar

Erlaubnisschein Nr. STVERS-2150-48360

Mehrausfertigung Nr. --

für Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes

1.	<input type="checkbox"/> Gültig für die Zeit vom _____ bis _____	2.	<input checked="" type="checkbox"/> Unbefristet gültig, mit Wirkung vom <u>01.03.2018</u>
Der Inhaber der Erlaubnis vom <u>21.02.2018</u> Gz. <u>V 4201 B - 48360 - B 2104 (143/18)</u> (Name, Anschrift) Lition Energie GmbH Wilmerdorfer Str. 98/99 10629 Berlin			
ist nach Maßgabe dieser Erlaubnis berechtigt, als Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes Strom zu leisten.			
3.	<input type="checkbox"/>		

Ort, Datum
Berlin, 17.04.2018



Hauptzollamt **Berlin**

Preußler
Unterschrift

i. A. Preußler